

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 363/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fajwicz [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, N [REDACTED] M [REDACTED],

[REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 24. Februar 1978
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch auf Heil-
verfahren, weil der Sachverständige Prof. Dr. Lammers die
Auffassung vertrate, daß hinsichtlich der verfolgungsbeding-
ten Leiden ein Heilverfahren keinen Erfolg verspreche. Da-
nach macht der Tatrichter sich ersichtlich die Auffassung
des Sachverständigen zu eigen und geht davon aus, daß eine
Heilbehandlung der Verfolgungsleiden nicht erfolgversprechend
ist. Nach BGH RZW 1963, 364 ist aber Voraussetzung der Zuer-
kennung eines Heilverfahrens, daß die Heilbehandlung des ver-
folgungsbedingten Leidens notwendig und erfolgversprechend
ist, zumindest in dem Sinne, daß durch Heilmaßnahmen eine Mil-
derung oder Linderung des Leidens erzielt werden kann. Daß
das Berufungsurteil hiervon abweicht, läßt sich nicht fest-
stellen.

Mai

Dr. Lang